

# **SATZUNG**

**TURN UND SPORTVEREIN HOISDORF E.V.**

Entwurf 2019

# SATZUNG

## I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Der Turn- und Sportverein Hoisdorf e.V. von 1958 hat seinen Sitz in Hoisdorf, Kreis Stormarn und ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blaugelb.

§ 2 Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes e. V. Stormarn, des Landessportverbandes Schleswig Holstein e. V. und damit des Deutschen Sportbundes sowie der Fachverbände, deren Sportarten hauptsächlich im Verein betrieben werden. Die Satzung des Kreis und des Landessportverbandes sowie deren Jugendordnung werden anerkannt.

§ 3 a) Das Geschäftsjahr des TuS Hoisdorf e.V. läuft vom 1.1. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige **Mittel** dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

~~d) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.~~

**d)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**e)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**f)** Die Organe des TuS Hoisdorf arbeiten ehrenamtlich. Der Verein kann den Vorstandsmitgliedern oder sonst für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen eine Ehrenamtspauschale bis zu **720,- €** jährlich zahlen.

§ 4 a) Zweck des Vereins ist **die Förderung des Sports und die Förderung der Kunst und Kultur**. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung von Sportbetrieb in den Sparten sowie durch die Organisation von Sportveranstaltungen.

Der kulturellen Förderung seiner Mitglieder dient insbesondere die Sparte "TuS-Theater", in der Laien-Schauspiel gepflegt und zur Aufführung gebracht wird.

b) Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassischer Art ab.

§ 5 Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des Vereins und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe.

## § 6 Datenschutzbestimmungen

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. 3
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen, zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglied des Vereins kann jede Person nach Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages werden. Bei Minderjährigen muss der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats; in dem der Aufnahmeantrag beim Verein eingeht. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 8 Der Verein unterscheidet:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

§ 9 Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Gesamtvorstandes aktive oder fördernde Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben haben. Sie zahlen keinen Mitglieds- und Spartenbeitrag und haben die vollen Mitgliedschaftsrechte. Sie haben freien Eintritt bei allen öffentlichen Veranstaltungen des TuS Hoisdorf.

§ 10 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 11 Der Austritt aus dem Verein kann nur mit mindestens 1-monatiger Kündigung zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.6. bzw. 31.12.) durch schriftliche Austrittserklärung, die bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein muss, erfolgen.

Ein Mitglied, das gegen Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzungen oder Beschlüsse verstößt, kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Ehrenrat Beschwerde einlegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 12 a) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist von allen Mitgliedern zu entrichten. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Der Geschäftsführende Vorstand ist in besonderen Fällen befugt, den Mitgliedsbeitrag und die Umlagen zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

b) Spartenbeitrag

Der Spartenbeitrag kann von allen Mitgliedern erhoben werden, die in einer Sparte Sport treiben. Er wird durch Beschluss der Sparten auf einer Spartenversammlung festgesetzt. Die Spartenbeiträge sind von der Jahreshauptversammlung des TuS Hoisdorf zu bestätigen. Sie sollen mindestens alle Kosten der Sparte decken. Die Einnahmen der Sparte aus Veranstaltungen, Spenden, Sponsoren, Werbung, fördernde Mitglieder u.a. werden mit den Kosten der Sparte verrechnet, bevor der Spartenbeitrag ermittelt wird. Der Spartenvorstand ist in besonderen Fällen befugt, den Spartenbeitrag und Umlagen der Sparten zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

c) Beiträge fördernder Mitglieder

Die Beiträge fördernder Mitglieder können entweder einer Sparte oder aber dem Gesamtverein zugutekommen. Eine Aufteilung auf mehrere Sparten ist nicht möglich. Der Verwendungszweck des fördernden Beitrages kann jederzeit formlos geändert werden.

d) Zahlungsweise

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein den Mitgliedsbeitrag und den Spartenbeitrag vierteljährlich im Voraus per Lastschrifteinzugsverfahren zu bezahlen. Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, haben eine zusätzliche Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

e) Veranstaltungen des Vereins oder der Sparten

Der Verein und die Sparten sind berechtigt, auch von den Mitgliedern bei Veranstaltungen eine Gebühr zu erheben.

f) Streichung von Mitgliedern

Von der Mitgliederliste wird gestrichen, wer am Ende des Geschäftsjahres mit dem Mitgliedsbeitrag oder dem Spartenbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr in Verzug ist. Die Beitragspflicht für die Zeit bis zur Streichung bleibt unberührt. Die Streichung erfolgt auf dem Verwaltungswege. Sie setzt eine vorhergehende Anmahnung der rückständigen Beiträge voraus.

Gestrichene Mitglieder werden in ihre alten Rechte wiedeingesetzt, wenn sie ihre Beitragsverpflichtung aus der Zeit vor der Streichung nachträglich erfüllen und auch für die Zeit der Streichung den Beitrag nachzahlen und nicht gekündigt haben. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt von der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder den übergeordneten Sportfachverbänden als nicht spielberechtigt zu melden.

### **III. Organe**

§ 13 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Geschäftsführende Vorstand,
- d) der Ehrenrat,
- e) die Jugendvertretung.

§ 14 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder
- b) der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit

dies beantragt.

§ 15 (1) Der Termin und Ort der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung wird durch den Vorstand vier Wochen vorher per Aushang, Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ([www.tushoisdorf.de](http://www.tushoisdorf.de)) und per E-Mail bekannt gegeben.

(2) Maßgeblich ist dabei die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein rechtzeitig mitzuteilen. Mitglieder, die über keine gültige E-Mail-Adresse verfügen, werden durch öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Informationskästen des Vereins auf dem Sportgelände und durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins informiert.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 20 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung zur Mitgliederversammlung bzw. Jugendversammlung unter Angabe der Frist hinzuweisen.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bzw. Jugendversammlung mit den Beschlussvorlagen den Mitgliedern per Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gegeben.

§ 16 Zur Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3Mehrheit beschlossen werden.

§ 17 Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Geschäftsführender Vorstand (§ 18)
- b) Jugendsprecher/in
- c) Beisitzer/in Technik
- d) Beisitzer/in EDV und Verwaltung
- e) den Spartenleitern/innen oder deren Stellvertretern/innen.

§ 18 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender/in
- b) 2. Vorsitzender/in
- c) Schatzmeister/in
- d) Ressortleiter/in Verwaltung
- e) Ressortleiter/in Öffentlichkeitsarbeit.

Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Zeichnung berechtigt sind.

§ 19 Abgesehen von den Spartenleitern/innen bzw. deren Stellvertreter/innen wird der Gesamtvorstand von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar

- der/die 1. Vorsitzende, der/ die Ressortleiterin Verwaltung, der/die Beisitzer/in Technik und der/die Beisitzer/in EDV und Verwaltung in Jahren mit ungerader Ordnungszahl,
- der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Ressortleiter/in Öffentlichkeitsarbeit und der/die Jugendsprecher/in in den Jahren mit gerader Ordnungszahl.

§ 20 Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wahlvorschläge sollen die Dauer der Mitgliedschaft sowie die bisherige Tätigkeit im Verein hinreichend berücksichtigen. Dem Ehrenrat dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören.

§ 21 Die Jugendvertretung besteht aus

- a) dem/der Jugendsprecher/in
- b) dem/der stellvertretenden Jugendsprecher/in
- c) der/der Schriftführer/in.

Der/Die Jugendsprecher/in hat den Vorsitz in der Jugendvertretung. Er/Sie oder sein/e/ihre Stellvertreter/in nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.

§ 22 Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend wählt auf einer vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufenden Jugendversammlung

die Jugendvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 14. bis zum 25. Lebensjahr. § 15 der Satzung gilt entsprechend.

§ 23 Der Gesamtvorstand beschließt, ob eine Sparte einzurichten oder aufzulösen ist. Die Sparten werden von einem/einer Spartenleiter/in vertreten. Diese/r sowie ein/e Stellvertreter/in werden von der Sparte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Sparten die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Als Spartenleiter/in ist nur wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

#### **IV. Aufgaben und Geschäftsführung**

§ 24 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) obliegt insbesondere folgendes:

- a) Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 25 Der Gesamtvorstand berät und entscheidet über Grundsatzfragen der Vereinsführung und leitet den Verein nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen und ist vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Auf Wunsch der Mehrheit des Gesamtvorstandes sind jederzeit zusätzliche Sitzungen einzuberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen.

§ 26 Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind gehalten, an der laufenden Vorstandsarbeit gemäß eines im Rahmen der Geschäftsordnung zu erstellenden Aufgabenverteilungsplans teilzunehmen.

§ 27 Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere vertritt er den Verein gegenüber anderen Vereinen, den Verbänden, den politischen Gremien und der Öffentlichkeit, betreut und fördert die Sparten und die gesamte Vereinsarbeit. Über seine Tätigkeit hat er dem Gesamtvorstand auf den Sitzungen Bericht zu erstatten.

§ 28 Der Schatzmeister ist für eine übersichtliche und prüffähige Kassen und Buchführung verantwortlich. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat er einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 29 Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr bestellt.

§ 30 Der Geschäftsführende Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen sowie einen Jahresbericht zu erstatten. Auf Antrag erteilt die Jahreshauptversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand und insbesondere dem Schatzmeister Entlastung.

§ 31 Der Ehrenrat entscheidet über Beschwerden von Mitgliedern (§ 10 der Satzung), die auf Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen worden sind. Er kann vom Gesamtvorstand zur Schlichtung und Klärung von Streitigkeiten im Verein angerufen werden. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder. Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.

Scheiden während einer Wahlperiode Mitglieder aus dem Gesamtvorstand aus, so ergänzt sich der Gesamtvorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbst.

§ 32 Die Jugendvertretung vertritt die Interessen der Vereinsjugend gegenüber den anderen Organen des Vereins, und zwar nach Maßgabe einer vom Gesamtvorstand in Zusammenarbeit mit der Jugendversammlung zu erstellenden Jugendordnung.

§ 33 Die Sparten dienen der organisatorischen Durchführung der Vereinszwecke gemäß § 4 der Satzung. Die Spartenarbeit wird selbstständig durchgeführt. Dabei sind die Richtlinien des Gesamtvorstandes über die Durchführung des Sportbetriebes zu beachten.

Die Sparten sind verpflichtet, ihre Buchführung durch die Geschäftsstelle vornehmen zu lassen. Es ist den Sparten nicht gestattet, ohne Genehmigung des Vorstandes eigene Kontoverbindungen zu Banken und Sparkassen zu eröffnen und zu unterhalten sowie die Buchführung oder zumindest Teile davon in Eigenregie zu übernehmen.

## **V. Haftung**

§ 34 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die anlässlich von Veranstaltungen, Übungen oder Spielen eintreten. Der Verein ist verpflichtet, die jährliche Bestandserhebung an die übergeordneten Verbände abzugeben, da diese die Grundlage für den durch den Landessportverband vermittelten Versicherungsschutz bildet.

§ 35 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. **Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die Gemeinde Hoisdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten sportlicher Jugendpflege in der Schule zu verwenden hat.**

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 36 Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie löst die Satzung aus März 2018 ab.

Petra Warnick  
(1. Vorsitzende)

Stefan Janthur  
(2. Vorsitzender)